



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. Mai 2020

Resolution 2521 (2020)

vom Sicherheitsrat verabschiedet am 29. Mai 2020

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seiner Präsidentschaft und seine Presseerklärungen zur Situation in Südsudan,

unter Begrüßung der ermutigenden Entwicklungen im Friedensprozess in Südsudan, insbesondere des Beginns der Bildung einer Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit, *aner kennend*, dass dies einen bedeutenden Schritt der Parteien des Neubelebten Abkommens auf dem Weg zu dauerhaftem Frieden darstellt, und *ferner in Begrüßung* des von den Parteien unter Beweis gestellten Kompromissgeistes und politischen Willens, um die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung des Friedensprozesses zu schaffen,

mit dem Ausdruck seines Dankes für die Führungsrolle, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung dabei wahrnimmt, den Friedensprozess in Südsudan voranzubringen, *unterstreichend*, dass das Neubelebte Abkommen von 2018 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan (das Neubelebte Abkommen) einen wichtigen Schritt nach vorn im Friedensprozess darstellt, der eine einzigartige Gelegenheit bietet, dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität in Südsudan herbeizuführen, *in Würdigung* der laufenden Vermittlung der Gemeinschaft Sant'Egidio zur Förderung des politischen Dialogs zwischen den Unterzeichnern und Nichtunterzeichnern des Neubelebten Abkommens und *mit der Aufforderung* an die südsudanesischen Parteien, den politischen Willen zur friedlichen Beilegung des Konflikts unter Beweis zu stellen,

aner kennend, dass die politische Gewalt seit der Unterzeichnung des Neubelebten Abkommens abgenommen hat und die dauerhafte Waffenruhe in den meisten Landesteilen eingehalten wurde, und *ferner in Anerkennung* der Anstrengungen der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der politischen, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitären Lage in Südsudan und *betonend*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt geben kann,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vergangenen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, *ferner unter Verurteilung* der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal, Journalistinnen und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe, *betonend*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und



-übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerung des Landes vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und in dieser Hinsicht *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit, die Vereinbarung mit der Afrikanischen Union über die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan rasch zu unterzeichnen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Berichten zufolge Mittel veruntreut wurden, was die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, und dass diese Aktivitäten verheerende Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf Einzelpersonen haben, die demokratischen Institutionen schwächen, die Rechtsstaatlichkeit unterhöhlen, gewaltsame Konflikte zementieren, unerlaubte Tätigkeiten erleichtern, zur Abzweigung humanitärer Hilfe führen oder ihre Bereitstellung erschweren und die Wirtschaftsmärkte untergraben können,

Kenntnis nehmend von dem Abschlussbericht 2020 der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen (S/2020/342),

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bringt* seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Kampfhandlungen in Südsudan *zum Ausdruck* und *verurteilt* Verstöße gegen das Neubelebte Abkommen und das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang;

2. *fordert* die Führungsverantwortlichen Südsudans *nachdrücklich auf*, die Einrichtung der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit abzuschließen, alle Bestimmungen des Neubelebten Abkommens vollständig umzusetzen und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den vollen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu gestatten, um sicherstellen zu helfen, dass rasch humanitäre Hilfe für alle Hilfebedürftigen bereitgestellt wird;

Waffenembargo und Überprüfungen

3. *beschließt*, die mit Ziffer 4 der Resolution 2428 (2018) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 31. Mai 2021 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffer 5 der Resolution 2428 (2018);

4. *beschließt*, die in Ziffer 43 verlängerten Maßnahmen im Lichte der bei der Umsetzung aller Bestimmungen des Neubelebten Abkommens und der Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und der Waffenruhebestimmungen des Neubelebten Abkommens erzielten Fortschritte zu überprüfen, *beschließt ferner*, bis spätestens 15. Dezember 2020 eine Halbzeitüberprüfung der in Ziffer 3 verlängerten Maßnahmen vorzunehmen, und *bekundet* seine Bereitschaft, eine Anpassung der in Ziffer 4 verlängerten Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, unter anderem durch Änderung, Aussetzung, Aufhebung oder Verstärkung von Maßnahmen, um auf die Situation zu reagieren;

5. *ersucht* in dieser Hinsicht das Sekretariat, dem Sicherheitsrat bis 31. Oktober 2020 einen Bericht vorzulegen, in dem es die Rolle bewertet, die dem Waffenembargo bei der Erleichterung der Durchführung des Neubelebten Abkommens zukommt, und in dem es

Optionen dafür vorlegt, wie in Abstimmung mit dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen und mit der Rekonstituierten Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission sowie in Absprache mit der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit Fortschrittskriterien ausgearbeitet werden können, anhand deren sich die Waffenembargomaßnahmen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Neubelebten Abkommens, einschließlich der Einhaltung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten und der Befolgung der Waffenruhebestimmungen des Neubelebten Abkommens, bewerten lassen, und *bekundet* seine Absicht, die dem Rat vorgelegten Optionen bis zum 15. Dezember 2020 zu überprüfen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass Notifikationen oder Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 5 der Resolution [2428 \(2018\)](#) alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Nutzungszwecks, des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

7. *unterstreicht*, dass Lieferungen von Rüstungsgütern unter Verstoß gegen diese Resolution Konflikte schüren und zu weiterer Instabilität beitragen können, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, dringend Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhütung solcher Lieferungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ergreifen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Südsudan zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

9. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und *beschließt* ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

10. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 8 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und *verlangt* ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

Zielgerichtete Sanktionen

11. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen bis zum 31. Mai 2021 zu verlängern, und

bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution [2206 \(2015\)](#) und der Ziffern 13, 14, 15 und 16 der Resolution [2428 \(2018\)](#);

12. *beschließt*, die in Ziffer 11 verlängerten Maßnahmen im Lichte der bei der Umsetzung aller Bestimmungen des Neubelebten Abkommens erzielten Fortschritte und der Entwicklungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen zu überprüfen, *beschließt*, bis spätestens 15. Dezember 2020 eine Halbzeitüberprüfung der in Ziffer 11 verlängerten Maßnahmen vorzunehmen, und *bekundet* seine Bereitschaft, eine Anpassung der in Ziffer 11 enthaltenen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, unter anderem durch Änderung, Aussetzung, Aufhebung oder Verstärkung von Maßnahmen, um auf die Situation zu reagieren;

13. *unterstreicht* seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan zu unterstützen;

14. *bekräftigt*, dass Ziffer 9 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf Personen und Ziffer 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf Personen und Einrichtungen Anwendung findet, die von dem Ausschuss nach Ziffer 16 der Resolution [2206 \(2015\)](#) („Ausschuss“) benannt wurden, weil sie für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, und *bekräftigt ferner*, dass die Ziffern 9 und 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf von dem Ausschuss dafür benannte Personen Anwendung finden, die Anführer oder Mitglieder einer Einrichtung sind, einschließlich jeder südsudanesischen Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in dieser Ziffer und Ziffer 15 beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben;

15. *unterstreicht*, dass die in Ziffer 14 beschriebenen Handlungen oder Politiken unter anderem Folgendes umfassen können:

a) Handlungen oder Politiken, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan oder die Behinderung der Aussöhnung oder von Friedensgesprächen oder -prozessen bezwecken oder bewirken, einschließlich Verstößen gegen das Neubelebte Abkommen oder das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang;

b) Handlungen oder Politiken, die die Übergangsabkommen gefährden oder den politischen Prozess in Südsudan untergraben, insbesondere auch Kapitel 4 des Neubelebten Abkommens;

c) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Südsudan, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsverletzungen darstellen;

d) gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, durch die Planung, Steuerung oder Begehung von Gewalthandlungen (darunter Tötung, Verstümmelung, Folter oder Vergewaltigung), Entführungen, Verschwindenlassen, Vertreibung oder Angriffen auf Schulen, Krankenhäuser, religiöse Stätten oder Orte, an denen Zivilpersonen Zuflucht suchen, oder durch andere Handlungen, die schwere Menschenrechtsübergriffe, Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;

e) die Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen in Südsudan;

f) den Einsatz oder die Einziehung von Kindern durch bewaffnete Gruppen oder bewaffnete Kräfte im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Südsudan;

g) die Behinderung der Tätigkeit der internationalen Friedenssicherungs-, diplomatischen oder humanitären Missionen in Südsudan, einschließlich des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, oder der Bereitstellung oder Verteilung humanitärer Hilfe oder des Zugangs dazu;

h) Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal;

i) das unmittelbare oder mittelbare Handeln für oder im Namen von Personen oder Einrichtungen, die von dem Ausschuss benannt wurden; oder

j) die Beteiligung bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke an Aktivitäten, die Südsudan durch die unerlaubte Ausbeutung natürlicher Ressourcen oder den unerlaubten Handel damit destabilisieren;

16. *bekundet* seine Besorgnis über Berichte, wonach öffentliche Mittel veruntreut und unrechtmäßig verwendet wurden, was den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans gefährdet, *bekundet* seine ernste Besorgnis über Berichte, wonach es finanzielle Unregelmäßigkeiten gibt und wonach es an Transparenz, Aufsicht und Finanzkontrolle mangelt, was den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans gefährdet und nicht in Einklang mit Kapitel IV des Neubelebten Abkommens steht, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass Personen, die an Handlungen oder Politiken beteiligt sind, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan bezwecken oder bewirken, für Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen benannt werden können;

Sanktionsausschuss/Sachverständigengruppe

17. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Ausschuss in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitz und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

18. *beschließt*, das in Ziffer 19 der Resolution [2428 \(2018\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. Juli 2021 zu verlängern, und *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. Dezember 2020 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Mai 2021 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorlegt;

19. *ersucht* die Sachverständigengruppe, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution [2242 \(2015\)](#) die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen einzubeziehen, und *legt* der Sachverständigengruppe *nahe*, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre Untersuchungen und ihre Berichterstattung aufzunehmen;

20. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, insbesondere auch durch die Bereitstellung aller Informationen über unerlaubte Vermögensstransfers aus Südsudan in Finanz-, Immobilien- und Unternehmensnetzwerke, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

21. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution [1960 \(2010\)](#) und Ziffer 9 der Resolution [1998 \(2011\)](#) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, und *bittet* die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, soweit angezeigt;

22. *erinnert* an das Mandat der UNMISS gemäß Resolution [2514 \(2020\)](#), insbesondere Ziffer 8 d) über die Beobachtung, Untersuchung und Verifikation von Menschenrechtsübergriffen und -verletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Berichterstattung darüber;

23. *befürwortet* einen raschen Informationsaustausch zwischen der UNMISS und der Sachverständigengruppe und *ersucht* die UNMISS, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe im Rahmen ihres Mandats und ihrer Kapazitäten zu unterstützen;

24. *bittet* die Gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, gegebenenfalls sachdienliche Informationen über ihre Bewertung der Durchführung des Neubelebten Abkommens, der Einhaltung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und der Erleichterung des ungehinderten und sicheren humanitären Zugangs durch die Parteien an den Rat weiterzugeben, *bekundet* außerdem seine Absicht, auch weiterhin alle als Reaktion auf die Situation angemessenen Sanktionen zu verhängen;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
